

## Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung

FDL D. Schulz/

51.4 Fr. Gwiasda

## Sitzungsvorlage

Nr. 2020/664

## Beschlussvorlage

**Antrag von Susanne Guhl (stimmberechtigtes Mitglied) vom 09.10.2020:  
generelle Übernahme der Kosten für die 3. Kraft in Krippengruppen ab dem  
Kita-Jahr 2020/2021**

Jugendhilfeplanungsgruppe		<b>TOP</b>
Jugendhilfeausschuss	12.11.2020	<b>TOP</b>
Ausschuss für Finanzen und Controlling	19.11.2020	<b>TOP</b>
Kreisausschuss	07.12.2020	<b>TOP</b>
Kreistag	14.12.2020	<b>TOP</b>

Beschlussvorschlag:

offen

Sachverhalt:

Am 09.10.2020 erreichte die Verwaltung beiliegender gemeinsamer Antrag der Kita-Träger, auf generelle Übernahme der Kosten für die 3. Kraft in Krippengruppen am dem laufenden Kita-Jahr 2020/2021.

Die 3. Kräfte in Krippengruppen werden zu 100 % über die Finanzhilfe des Landes finanziert werden. Voraussetzung für die Zahlung der Finanzhilfe ist es, dass zum Stichtag des 01.10. des Kita-Jahres mind. 11 Kinder die Krippengruppe besuchen. Das KiTaG sah vor, dass ab dem 01.08.2020 die 3. Kraft ab dem 11. Kind verpflichtend ist. Diese Regelung ist gemäß Schreiben vom 20.05.2020 von Minister Tonne bis zum 01.08.2025 aufgeschoben. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft vorerst nicht verpflichtend. Über dies werden unterjährige Änderungen werden im Rahmen der Finanzhilfe zudem ohnehin nicht mehr spitz abgerechnet. Selbst wenn die 3. Kraft erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der 11 Kinder (nach dem 01.10.dJ) eingestellt wird, wird für diese keine Finanzhilfe gezahlt. Damit müssten die Personalkosten zu 100% über das Betriebskostendefizit finanziert werden.

Unter dieser Maßgabe informierte die Verwaltung mit Mail vom 15.06.2020 die Träger von Kindertagesstätten, dass der Einsatz einer 3. Kraft unter diesen Bedingungen lediglich durch den Landkreis unterstützt werden kann, wenn zum 01.10.2020 mindestens 11 Kinder die Krippengruppen besuchen. Alles andere würde aufgrund der nunmehr fehlenden Verpflichtung eine freiwillige Ausgabe darstellen.

Im Rahmen der Telefonkonferenz der Träger-AG vom 17.06.2020 äußerten die Träger einstimmig ihre Bedenken bezüglich der Qualität der Betreuung sofern mehr als 10 Krippenkinder mit zwei Fachkräften betreut werden sollen. Insbesondere die Erfüllung der Aufsichtspflicht gem. § 4 im KiTaG wird in Frage gestellt. So sei z.B. während des Wickelns jeweils nur eine Fachkraft bei den Kindern. Bei bis zu 15 Krippenkindern nehme dies einen erheblichen Anteil der Betreuungszeit ein.

In Anbetracht der damaligen Belegung der betroffenen sowie umliegenden Einrichtungen war es vertretbar, den betroffenen Einrichtungen anzubieten ohne die 3. Kraft nicht mehr als 10 Kinder in den Gruppen betreuen zu müssen. Dies stellte für die meisten Einrichtungen zunächst eine praktikable Lösung dar, da die Stellen der 3. Kräfte derzeit neu zu besetzen gewesen wären und keine arbeitsrechtlichen Problemstellungen zu bewältigen waren. Für die Krippengruppe der DRK Kita in Zernien wurde die Finanzierung der 3. Kraft bereits in einem Einzelbeschluss für das aktuelle Kita-Jahr 2020/2021 durch den Kreistag beschlossen. Sofern nun jedoch wieder neue Anmeldungen eingehen sowie für künftige Jahre, ist dieses Modell jedoch unpraktikabel.

Die Belegung im Online-Anmeldeverfahren Little Bird zeigt, dass in 4 Krippengruppen (3 im Planbereich Dannenberg und 1 im Planbereich Hitzacker) zum 01.10.2020 weniger als 11 Kinder in den Krippengruppen angemeldet waren. Dies hat zur Folge, dass in den entsprechenden Einrichtungen keine Finanzhilfe für die 3. Kräfte gezahlt wird. Einige weitere Einrichtungen hatten zum 01.10.2020 gerade so 11 Kinder in der Betreuung.

Dass es nicht alle Krippengruppen schaffen zum 01.10.dJ 11 Krippenkinder zu haben liegt an verschiedenen Faktoren. So unterliegen die Geburtenzahlen grundsätzlich leichten Schwankungen. Zudem dürfen die Kinder erst mit Vollendung des ersten Lebensjahres in die Krippe gehen. Kinder welche nach dem 01.10. eins werden können also noch gar nicht zum 01.10. berücksichtigt werden. Durch die Einführung des Online Anmeldeverfahrens Little Bird wurde für eben diese Eltern die Erleichterung geschaffen, dass nun auch unterjährig eine flexible Aufnahme erfolgen kann. Vorher mussten Eltern oft bis zum Start des nächsten Kita-Jahres warten. Ebenfalls von Bedeutung für die Belegung von Krippengruppen ist die finanzielle Situation der Familien, so ist die Betreuung bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres beitragspflichtig. Im Rahmen der aktuellen Situation schrecken einige Familien vor derartigen finanziellen Verpflichtungen ab und versuchen sich anders zu organisieren.

#### **Anlagen:**

- 1.) Gemeinsamer Antrag der KiTa-Träger vom 09.10.2020
- 2.) Petition: Elterninitiative für eine dauerhafte dritte Betreuungskraft

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Kita-Jahr 2020/2021 werden im Landkreis Lüchow-Dannenberg insgesamt 26 Krippengruppen betrieben. Sofern in diesen bis zum 01.10.dJ kein 11. Kind für die Krippengruppe angemeldet wird, zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft. Die Finanzhilfe beträgt bei den 3. Kräften 100%, wobei es sich jedoch um eine Berechnung anhand der Jahreswochenstundenpauschale handelt, welche nicht die tatsächlichen gesamten Personalkosten deckt.

Die durchschnittlichen Arbeitgeber-Bruttokosten für die 3. Kraft betragen rund **35.000,- Euro** im Jahr. Sofern also alle Krippen zum Stichtag keine 11 Kinder betreuen würden Mehrkosten in Höhe von rund 910.000 Euro entstehen. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen.

Im Kita-Jahr 2020/2021 waren nun 4 der 26 Krippengruppen mit weniger als 11 Kindern belegt. Ausgehend von vier Gruppen würden die realistischen Mehrkosten also bei **rund 140.000,- Euro** im Jahr liegen.

Über die Jugendhilfevereinbarungen mit der Samtgemeinden entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinden. Die übrigen Kosten wären durch den Landkreis zu tragen nach vorliegender Berechnung wären dies mind. **105.000,- Euro** im Jahr. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Samtgemeinden zustimmen. Eine Beteiligung ist noch nicht erfolgt.

Diese Kosten stellen, solange die 3. Kraft nicht verpflichtend ist, eine **freiwillige Ausgabe** dar. Im Rahmen des Zukunftsvertrages sind freiwillige Ausgaben in diesem ungewissen Ausmaß aus Sicht der Kämmerei nicht vertretbar.

---